Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-116/2026	
Fachbereich	Öffentliche Sicherheit, Recht, Personal und Soziales
Sachbearbeiter	Bianca Courtial
weitere Sachbearbeiter	
Datum	20.10.2026

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	26.10.2026
Haupt - und Finanzausschuss	03.11.2026
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	12.11.2026

Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der Gemeinde Walluf

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden		Nein	
Haushaltsmittel vorhanden			
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)			
Sachkonto		Kostenstelle	

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der *Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der Gemeinde Walluf* wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Walluf beabsichtigt, durch den Erlass einer Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit einen Beitrag zum Schutz der heimischen Tierwelt zu leisten.

Während der Brut- und Setzzeit, insbesondere in den Frühjahrs- und Sommermonaten, sind zahlreiche wildlebende Tierarten besonders störungsempfindlich. Bodenbrütende Vögel, Rehkitze und andere Jungtiere sind in dieser Zeit auf störungsarme Rückzugs- und Aufzuchtbereiche angewiesen. Freilaufende Hunde können Wildtiere aufscheuchen, Brutvorgänge unterbrechen oder Jungtiere gefährden. Solche Störungen können auch dann eintreten, wenn es zu keinem unmittelbaren Kontakt zwischen Hund und Wildtier kommt.

Mit der Einführung einer zeitlich begrenzten Leinenpflicht soll das Risiko solcher Störungen verringert werden. Die Regelung soll in den hierfür festgelegten Bereichen der Gemeinde Walluf gelten.

Die vorgesehene zeitliche Begrenzung auf den Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 15. Juli orientiert sich an wesentlichen Phasen der Brut-, Aufzucht- und Setzzeit. Durch die räumliche Festlegung der betroffenen Gebiete wird die Leinenpflicht auf die hierfür vorgesehenen Bereiche konzentriert. Zugleich sieht die Satzung Ausnahmen für bestimmte Hunde und Einsatzzwecke vor, beispielsweise für Dienst-, Rettungs- und Assistenzhunde sowie für Jagd- und Hütehunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Der Inhalt der Satzung sowie die Festlegung der schützenswerten Gebiete wurde im Vorfeld mit dem Jagdpächter Herrn Gerald Fleschner abgestimmt. Seine fachlichen Erfahrungen und Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, wurden bei der Ausgestaltung der Regelungen und der Kartenauszüge (Anlagen der Satzung) berücksichtigt.

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende kommunale Regelung ergibt sich aus § 19 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG). Danach können Gemeinden unter den dort genannten Voraussetzungen durch Satzung die Rechte zur Erholung in der freien Landschaft konkretisieren und beschränken. § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 HeNatG nennt ausdrücklich die Möglichkeit, Bestimmungen über das Anleinen von Hunden zu treffen.

Mit der vorgesehenen Satzung nimmt die Gemeinde Walluf diese gesetzlich eingeräumte Regelungsbefugnis wahr. Zudem schafft sie eine klare sowie nachvollziehbare Festlegung, die zur Sensibilisierung der Bevölkerung für den Schutz der heimischen Wildtiere beitragen und mögliche Beeinträchtigungen während der besonders sensiblen Brut- und Setzzeit reduzieren soll.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister